

6.17

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert ¹⁾

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert werden nach Maßgabe dieser Satzung die in dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt.
2. Erfolgt die Benutzung oder die Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 3

Entstehung und Festsetzung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Hinsichtlich der Entscheidung über eine abweichende Festsetzung von Gebühren aus Billigkeitsgründen bzw. eine Stundung oder ein Erlass von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis finden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b) und Nr. 5 a) Kommunalabgabengesetz für das Saarland (KAG) die einschlägigen Vorschriften der § 163 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 222 und § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Beitreibung

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rechtsmittel

Den Gebührenpflichtigen steht gegen die Heranziehung zu den Friedhofsgebühren das Rechtsmittel des Widerspruchs nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I, S. 632) zu.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am in Kraft. ²⁾
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert vom 5. November 1985 tritt gleichzeitig außer Kraft. **6.17**

G E B Ü H R E N T A R I F

**zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert
Leistungsart Gebühren**

I. VERGABE VON GRÄBERN

1. Reihengrab (Nutzung 20 Jahre)
 - Erdbestattung 786,00 €
 - Urne 328,00 €
 - Kindergräber: 0 – 10 Lebensjahre (Nutzung 20 Jahre) 427,00 €
2. Wahlgrab (Nutzung 30 Jahre)
 - je Grabstelle 1.454,00 €
 - Urnengrab 640,00 €
 - Rasengrab 1-stellig 1.659,00 €
 - Rasengrab 2-stellig 3.113,00 €
3. Urnengemeinschaftsgrab
 - Urnenbeisetzung 380,00 €
4. Grabkammer in der Urnenwand (Nutzung 20 Jahre)
 - je Grabkammer 1.570,00 €.

II. GRABHERSTELLUNG

- Normalbelegung 640,00 €
- Wahlgrab mit Tieferlegung 734,00 €
- Kindbestattung Lebensalter 0 – 10 Jahre 100,00 €
- Urnenbestattung 100,00 €
- Bestattung einer Totgeburt 36,00 €

III. SONSTIGE GEBÜHREN

Beisetzung von Gebeinen in Wahlgrabstätten 51,00 €

IV. SARGTRÄGER

Trauerzugführer 46,00 €

V. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE 460,00 €

VI. AUSGRABUNGEN UND UMBETTUNGEN

Ausgrabungen:

Erwachsene: Liegezeit unter 20 Jahren 1.023,00 €

Erwachsene: Liegezeit über 20 Jahre 317,00 €

Kinder von 0 – 10 Jahren 61,00 €

Urnen 43,00 €

Umbettungen:

Erwachsene: Liegezeit unter 20 Jahren 1.553,00 €

Erwachsene: Liegezeit über 20 Jahre 828,00 €

Kinder von 0 – 10 Jahren 153,00 €

Urnen 56,00 €.

- 1) gemäß Beschluss des Stadtrates vom **28. August 2001**; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **9. Dezember 2003**, 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 22. April 2010, 3. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **14. Juni 2012**, 4. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **10. Dezember 2013**
- 2) Ursprungssatzung in Kraft seit 1. Oktober 2001, 1. Änderung in Kraft seit 1. Januar 2004, 2. Änderung in Kraft seit 5. Mai 2010, 3. Änderung in Kraft seit 1. August 2012, 4. Änderung in Kraft seit 5. Oktober 2014